

Kurztitel

Privatschulgesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 244/1962 zuletzt geändert durch BGBI. Nr. 448/1994

§/Artikel/Anlage

§ 2a

Inkrafttretensdatum

01.01.1994

Text

§ 2a. Österreichischen Staatsbürgern und inländischen juristischen Personen sind Staatsangehörige und juristische Personen eines Landes, dessen Angehörigen und juristischen Personen Österreich auf Grund eines Staatsvertrages im Rahmen der europäischen Integration dieselben Rechte zu gewähren hat wie Inländern und inländischen juristischen Personen, gleichgestellt.